

Gemeinsame Ordensdatenschutzbeauftragte der DOK (GDSB)

**Deutsche Ordensobernkonzferenz
Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn
01. Februar 2017**

**An die Höheren Oberinnen und Oberen,
die an der Einrichtung des Gemeinsamen
Ordensdatenschutzbeauftragten der DOK
teilnehmen**

Bericht der Ordensdatenschutzbeauftragten; Zeitraum 1.2.2016 – 31.1.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 18 Abs. 3 der Kirchlichen Datenschutzordnung haben wir jährlich einen Bericht zu erstellen, der auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Die Themenschwerpunkte sind Gegenstand unseres Berichts:

1. Entwicklung des europäischen Datenschutzrechts

Die Endfassung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung wurde am 5. Mai 2016 verkündet, trat am 25. Mai 2016 in Kraft, wird aber erst am 25. Mai 2018 in den Mitgliedsstaaten wirksam. Der in unserem letzten Bericht vom 8.2.2016 zitierte Art. 85 der Verordnung blieb im Wortlaut unverändert erhalten, wurde jedoch zu Art. 91. Im Internet kann der deutsche Text heruntergeladen werden unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_5419_2016_INIT.

2. Entwicklung des staatlichen Datenschutzrechts in Deutschland

Der erste Entwurf eines Anpassungsgesetzes, der vom Bundesjustizministerium im Juli 2016 veröffentlicht worden war, erfuhr heftige Kritik durch die Fachöffentlichkeit. Deswegen wurde im November 2016 ein neuer Entwurf vorgelegt, der gegenwärtig in der parlamentarischen Beratung ist. Dieser Entwurf kann auf folgender Webseite eingesehen werden: https://www.datenschutzverein.de/wp-content/uploads/2016/11/2016-11-11_DSAnpUG-EU-BDSG-neu_Entwurf-2_Ressortabstimmung.pdf

3. Entwicklung des kirchlichen Datenschutzrechts

Die Durchführungsverordnung zur kirchlichen Datenschutzordnung (KDO-DVO) nach dem Entwurf der DOK ist mittlerweile in den Ordensgemeinschaften in Kraft gesetzt worden. Sie bringt Klarheit in vielen Einzelfragen der Datenverarbeitung.

Art. 91 der EU-Datenschutz-Grundverordnung garantiert das Selbstverwaltungsrechts der Kirchen nach Inkrafttreten der Verordnung unter der Voraussetzung, dass „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung durch die Kirchen angewendet werden.“ Dies setzt nach allgemeiner Meinung voraus, dass die kirchliche Datenschutzordnung der EU-Datenschutz-Grundverordnung in allen wesentlichen Punkten gleichwertig ist. Nicht erforderlich ist eine gleichartige Regelung, wohl aber eine, die unter den besonderen Umständen der kirchlichen Datenverarbeitung ein ebenso hohes Datenschutzniveau bietet wie das staatliche Datenschutzrecht.

Dazu bedarf die KDO einer grundlegenden Überarbeitung. Aus den zahlreichen Punkten greifen wir hier lediglich die wichtigsten heraus:

- Die EU-Verordnung stärkt die Betroffenenrechte vor allem im Hinblick darauf, dass der Betroffene über die Speicherung seiner personenbezogenen Daten grundsätzlich informiert werden muss. Weiterhin erhält er ein Recht auf „Vergessenwerden“. Grundsätzlich dem Widerspruch unterworfen ist das so genannte „Profiling“, also jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.
- Erweiterung der Benachrichtigungspflichten: Vor allem die Pflicht zur Benachrichtigung des Betroffenen beim Vorliegen einer Datenschutzverletzung macht eine Anpassung der KDO notwendig.
- Schadensersatz bei Datenschutzverletzungen: Wie bisher schon im staatlichen Recht und im Datenschutzgesetz der evangelischen Kirche muss es künftig in der KDO eine Schadensersatzpflicht bei Datenschutzverletzungen geben, die verschuldensunabhängig ist. Nach dem Vorschlag der Unterarbeitsgruppe ist jedoch für einen Rechtsstreit über den Schadensersatz das staatliche Gericht zuständig.
- Änderung des Verfahrens bei der Vorabkontrolle: Dazu liegt eine Entschließung der Konferenz der Diözesan- und Ordensdatenschutzbeauftragten vor, die eine frühzeitige Einbindung des Datenschutzbeauftragten in die Vorabkontrolle vorsieht.
- Rechtsstellung des Ordensdatenschutzbeauftragten: In der EU-Verordnung wird für ihn die Bezeichnung „Aufsichtsbehörde“ verwendet. Die Unterarbeitsgruppe will stattdessen den Begriff „Datenschutzaufsicht“ gebrauchen. Um der EU-Verordnung zu entsprechen, muss die KDO an zahlreichen Stellen erweitert werden. Insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzaufsicht sind neu zu definieren. Besonderer Augenmerk ist zu legen auf die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht von kirchlichen Dienststellen. Diesen wird auch auferlegt, den Anordnungen des Ordensdatenschutzbeauftragten zu folgen.
Besondere Bedeutung erlangt die Entscheidung des Ordensdatenschutzbeauftragten dadurch, dass sie nach dem Vorschlag der Arbeitsgruppe sowohl im zivilgerichtlichen Verfahren über den Schadensersatz wie auch im Bußgeldverfahren das Vorliegen einer Datenschutzverletzung – vorbehaltlich der im nächsten Punkt zu besprechenden gerichtlichen Überprüfung – mit Bindungswirkung für die staatlichen Gerichte feststellt. Nur so kann vermieden werden, dass das staatliche Gericht über Rechtsfragen zu entscheiden hat, die dem Selbstverwaltungsrecht der Kirchen unterliegen.

- Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Ordensdatenschutzbeauftragten:
Die EU-Datenschutz-Grundverordnung schreibt vor, dass ein Rechtsweg gegen die Entscheidungen der Datenschutzaufsicht gegeben sein muss. Diese Forderung wird mit der Einrichtung von „Datenschutzkammern“, die für alle kirchlichen Einrichtungen – auch der Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts – in Deutschland zuständig sein sollen, entsprochen. Die kleine Datenschutzkammer ist nach dem vorliegenden Vorschlag das Gericht erster Instanz, die große ist die Berufungsinstanz.
- Bußgeldverfahren: Die Bundesrepublik wird von ihrem Recht in Art. 17 der VO Gebrauch machen, von Bußgeldverfahren gegen Behörden selbst Abstand zu nehmen. Bedienstete unterliegen allerdings der Androhung von Bußgeld. Diese Regelung wird voraussichtlich auch im Vorschlag der Arbeitsgruppe enthalten sein. Für die Verhängung des Bußgeldes soll aber die staatliche Bußgeldbehörde zuständig sein, die im Hinblick auf die Feststellung einer Datenschutzverletzung jedoch an die Entscheidung des Ordensdatenschutzbeauftragten – vorbehaltlich der gerichtlichen Nachprüfung derselben – gebunden ist.

Die beiden letzten Punkte bilden das Schwergewicht des Änderungsbedarfs. An allen mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung zusammenhängenden Fragen arbeitet sehr intensiv die Unterarbeitsgruppe „KDO-Entwicklung“ der Arbeitsgruppe Datenschutz und Melde-recht des VDD. Die besonderen Interessen der Ordensgemeinschaften werden durch die Teilnahme einer juristischen Mitarbeiterin der DOK und des Unterfertigten Joachimski an der Unterarbeitsgruppe gewahrt. Nach der Zeitplanung soll im Mai 2017 ein Diskussionsentwurf vorlegen, der dann den Diözesen und den Ordensgemeinschaften zur Stellungnahme zugeleitet werden kann. Der endgültige Text muss bis Jahresende gefunden sein, um eine zeitgerechte Verabschiedung und Veröffentlichung der neuen KDO und ihrer Ausführungsbestimmungen zu gewährleisten.

4. Datenschutzorganisation in den Ordensgemeinschaften

Bis zum 31.12.2016 haben sich insgesamt 113 Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts dem Programm der deutschen Ordensobernkonzferenz zur Einführung gemeinsamer Datenschutzbeauftragten angeschlossen. Die beiden Ordensdatenschutzbeauftragten hatten vorwiegend schon 2015 geprüft, in welchen der von ihnen betreuten Ordensgemeinschaften die Bestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter im Hinblick auf die Zahl der mit der Datenverarbeitung befassten Personen oder den Umfang der Datenverarbeitung erforderlich sind. Auf diese Notwendigkeit wurden die Ordensgemeinschaften hingewiesen.

Das für die Arbeit der betrieblichen Datenschutzbeauftragten notwendige Informationsmaterial steht auf einer passwortgeschützten Webseite zur Verfügung. Dort finden sich auch Hinweise und Muster zum rechtlich abgesicherten Internetauftritt.

In seinem Urteil vom 9. März 2010 hatte der Europäische Gerichtshof festgelegt, dass Datenschutzaufsichtsstellen, zu denen auch die gemeinsamen Datenschutzbeauftragten gehören, durch eigenes Personal die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung in ihren Bereichen zu prüfen haben. Zwei solche Aufsichtspersonen haben im Ordensbereich 2016 ihre Tätigkeit aufgenommen; sie werden künftig jährlich je ca. 18 Gemeinschaften besuchen. Der Besuch von je drei Gemeinschaften erstreckt sich über zwei Tage und beinhaltet eine gemeinsame Fortbildungsveranstaltung für die Interessenten aus diesen drei Gemeinschaften.

Die ersten Berichte des Aufsichtspersonals über die Prüfungen 2016 waren ausgesprochen positiv: Es wird hervorgehoben, dass alle Beteiligten offen für die Anliegen des Datenschutzes sind. Das Datenschutzniveau der Ordensgemeinschaften ist durchwegs sehr hoch. Die Fortbildungen fanden reges Interesse. Nebenbei wurde noch die freundliche Aufnahme hervorgehoben. Insgesamt war das Ergebnis für uns ein Anlass zur Freude.

5. Tätigkeitsschwerpunkte im Berichtszeitraum

Die meisten schriftlichen Anfragen gingen von den Ordensgemeinschaften selbst aus und betrafen Fragen der Datenschutzorganisation und Rechtsprobleme des Datenschutzes:

- Internetauftritt (Datenschutzerklärung im Web) und Impressumsfragen
- Probleme der Schweigepflicht und der Entbindung von derselben
- Videoüberwachung
- Umgang mit sozialen Netzwerken
- Auftragsdatenverarbeitung

Ganz generell betraf ein Großteil der Anfragen Probleme aus Ordenskrankenhäusern.

Nur in zwei Fällen gab es echte Beschwerden:

- Ein ausländisches Mitglied einer deutschen Ordensgemeinschaft mit Auslandsniederlassungen beschwerte sich darüber, dass der örtliche Ordensobere seinen E-Mail-Account aufgelöst und seine E-Mails gelesen habe. Für diese ggfs. begründete Beschwerde gab es für uns keine Jurisdiktion, weil sich unsere Zuständigkeit auf das Inland beschränkt.
- Ein Patient eines Krankenhauses, das von einer Ordensgemeinschaft betrieben wird, beschwerte sich über eine Verletzung der Schweigepflicht. Das Verfahren wird aber von der zuständigen Staatsanwaltschaft geführt.

Daneben haben wir in erheblichem Umfang telefonisch auf Anfrage zur Lösung aktueller Probleme beigetragen.

6. Fortbildungsveranstaltungen und Veröffentlichungen

Die Deutsche Ordensobernkonzferenz veranstaltete 2016 eine sehr gut besuchte Einführungsveranstaltung für neu ernannte betriebliche Datenschutzbeauftragte, überwiegend zu juristischen und teilweise auch zu technischen Fragen. An der Veranstaltung hat der unterfertigte Ordensdatenschutzbeauftragte Joachimski mitgewirkt. Er hat auch in der Ordenskorrespondenz 2016 (S. 351-365) einen Aufsatz zum Datenschutzrecht der Ordensgemeinschaften veröffentlicht, auf den ergänzend Bezug genommen wird.

7. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz-Aufsichtsstellen

Wir nahmen beide an der Konferenz der Diözesan- und Ordensdatenschutzbeauftragten vom 19./20.10.2016 teil, in welcher der Unterfertigte Joachimski zum Sprecher gewählt wurde, der Unterfertigte Fuchs darüber hinaus noch an der Konferenz vom 14./15.4.2016.

Mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

gez. Jupp Joachimski

Dieter Fuchs

Datenschutzbeauftragte